

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 20. Dezember 1895.	N ^o 52.
------------------	---	--------------------

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Verordnen für die Vergütung der Branntweinsteuer bei der Rückgabe von fälschlich alsbaldigen Verfälschungen sowie von alsbaldigen Kopf-, Rohr- und Wurstmessern . . . Seite 507
2. **Grenz-Weien:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1895 bis Ende November 1895 . . . 521

3. **Wald-Weien:** Festlegung der für die Naturbergführung zu ergreifenden Schritte für das Jahr 1896 . . . 522
4. **Königlicher Verordnungs-Verzeichnis:** Herausgabe des Handbuchs für das Königlich Reich für das Jahr 1896 . . . 523
5. **Wald-Weien:** Ausweisung von Waldstücken aus dem Reichsgebiet 523

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage den folgenden Beschluß gefaßt:

1. Vom 1. Januar 1896 ab wird bei der Ausfuhr von flüssiger, alkoholhaltigen Verfälschungen sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Rohr- und Wurdmessern Vergütung der Branntweinsteuer nach Maßgabe der anliegenden Verzeichnisse geschäht.
2. Von demselben Zeitpunkte ab finden auf den Verlehr mit den vorbezeichneten Staaten zwischen der Bundesstaaten-gemeinschaft und dem Großherzogthum Luxemburg die Bestimmungen des zwischen der Königlich preussischen und der Großherzoglich luxemburgischen Regierung getroffenen Abkommens vom ^{31. März} 1858 Anwendung.

Berlin, den 19. Dezember 1895.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.